

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 47/12 B

L 5 U 212/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 15 U 112/08 (SG Koblenz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kommunale Unfallversicherung Bayern,
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

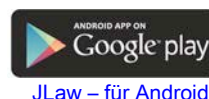
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Dezember 2011 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin M. zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG, § 114 ZPO ist einem Beteiligten Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hat eine solche Erfolgsaussicht nicht für sich, wie sich aus dem unter 2. Dargestellten ergibt.
- 2 2. Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, denn er hat den geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl auch BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 Lediglich beiläufig ist darauf hinzuweisen, dass die Verletzung des Grundsatzes der Amtsermittlung nur gerügt werden kann, wenn der Kläger sich auf einen beim LSG bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Es scheint schon fraglich, ob der Kläger mit dem in Bezug genommenen Hilfsantrag einen förmlichen Beweisantrag im Sinne der ZPO gestellt hat. Jedenfalls hat er die Einholung eines Obergutachtens nach dem vorgelegten Protokoll der mündlichen Verhandlung nicht beantragt. Die Anhörung der Dres. B. und W. hat er zwar beantragt, dabei aber nicht angegeben, welche sachdienlichen Fragen er ihnen stellen will. Er zeigt auch nicht auf, dass das Urteil des LSG auf den als unterlassen gerügten Ermittlungen beruhen kann. Die Voraussetzungen für der Darlegung der Verletzung des § 103 SGG (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG) können nicht dadurch umgangen werden, dass sie zugleich als Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

